Fa. Artweger GmbH & Co. KG

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von der Firma Artweger GmbH & Co. KG (im folgenden kurz "Auftraggeber" genannt) abgeschlossenen Verträge, insbesondere Kauf- und Werkverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen.

Soweit im Folgenden der Begriff "Auftragnehmer" verwendet wird, ist darunter der vom Auftraggeber insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen.

2. Vertragsgrundlagen

Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt.

Soweit jedoch keine derartigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Auch auf Folgeaufträge – seien sie schriftlich oder mündlich erteilt – sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass darauf gesondert hingewiesen wird.

3. Formerfordernisse

Bestellungen sind für den Auftraggeber nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax oder per e-mail erfolgt.

Telefonische Bestellungen dürfen nur ausnahmsweise durchgeführt werden. In diesem Fall ist auf der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein und der Rechnung der Name des Bestellers anzuführen.

Die Annahme der Bestellung ist dem Auftraggeber binnen 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung, so betrachtet der Auftraggeber die Bestellung vom Auftragnehmer als übereinstimmend angenommen.

Rechtlich bedeutsame Erklärungen dürfen zwischen den Vertragspartnern elektronisch übermittelt werden; langen derartige Erklärungen des Auftragnehmers jedoch außerhalb den Geschäftszeiten des Auftraggebers ein, gelten sie dem Auftraggeber erst mit dem darauf folgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen.

In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen, widrigenfalls dieser berechtigt ist, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese im Zweifel als nicht beim Auftraggeber eingelangt gelten.

4. Weitergabe des Auftrages

Der erteilte Auftrag darf ohne Zustimmung des Auftraggebers weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

5. Preise

An den Auftraggeber gelegte Offerte sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich und für den Offerteleger verbindlich. Anfragen des Auftraggebers hingegen sind für diesen unverbindlich und stellen nur eine Anfrage dar, mit der der Offerteleger aufgefordert wird, eine kostenlose und verbindliche Offerte zu legen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn diese Offerte vom Auftraggeber angenommen wird.

Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive Verpackung, frei geliefert zum Bestimmungsort und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren dürfen.

6. Lieferung

Lieferungen haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber angeführte Empfangsstelle zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Hat ausnahmsweise der Auftraggeber die Fracht zu tragen, so hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für den Auftraggeber günstigste Beförderungs- und Zustellart. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall die Verpackung so zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen, Verlust und Diebstahl während des Transportes geschützt ist.

Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls der Auftraggeber berechtigt ist, Lieferungen nicht anzunehmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vom Auftraggeber angeforderte Werkszeugnisse, Protokolle über Qualitätskontrollen, Ursprungszeugnisse oder andere Qualitätsnachweise mit der Lieferung, spätestens jedoch mit Rechnungslegung, kostenfrei an den Auftraggeber zu übersenden.

Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den Abnahmezeiten zu übergeben. Es obliegt dem Auftragnehmer von den jeweiligen Annahmezeiten Kenntnis zu erlangen. Bei Lieferung vor diesem Termin behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten.

Alle Lieferungen an den Auftraggeber haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

7. Rechnungslegung/Zahlungsfrist

Rechnungen sind 1-fach nach Lieferung oder Leistung zu übermitteln. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist; bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt sofern nichts anderes vereinbart wurde binnen 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen nicht die Skontofrist.

Werden Teilzahlungen vereinbart, ist der Auftraggeber berechtigt, sich 3 % Skonto von jedem Teilzahlungsbetrag abzuziehen. 3% Skonto vom Gesamtrechungsbetrag gebührt dem Auftraggeber auch dann, wenn er einen oder mehrere Teilzahlungsbeträge sofern nichts anderes vereinbart nicht schon binnen 14 Tagen ab übernommener Lieferung oder Leistung, sondern erst binnen 30 Tagen ab übernommener Lieferung oder Leistung bezahlt.

Bestehen Gegenforderungen des Auftraggebers, ist dieser berechtigt, Zahlungen im entsprechenden Ausmaß zurückzubehalten oder aufzurechnen.

8. Lieferverzug

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten, und zwar gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat.

Kann der Auftragnehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

9. Gewährleistung

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, leistet der Auftragnehmer für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und ÖNORM-Vorschriften 24 Monate ab Übernahme für bewegliche und 5 Jahre für unbewegliche Sachen Gewähr. Im Rahmen dessen hat er insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie zugrunde gelegten Mustern entspricht.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Auftraggeber zu laufen. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel (kaufmännische Mängelrüge) besteht nicht. Der Auftraggeber ist vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen.

Im Gewährleistungsfall hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel von anderer Seite auf Kosten des Auftragnehmers verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren.

Bei Mangelbehebung durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch den Auftraggeber für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

10. Schadenersatz

Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung und Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden, ausdrücklich im Einzelnen ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

Dies gilt auch z.B für die Änderung der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzung der Fristen etc. Auch der Ausschluss des Regressanspruches gem.

§ 933 b ABGB wird somit von uns nicht akzeptiert.

11. Pönale

Bei Lieferverzug ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Lieferung/Leistung verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzugs ein Pönale in Höhe von 1 % des Gesamtbestellwertes zu zahlen, maximal jedoch 5 % des Gesamtbestellwertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens (vgl. Punkt 10. dieser Einkaufsbedingungen) bleibt vorbehalten.

12. Rahmenverträge

Rahmenverträge dienen dem Auftraggeber, die Versorgung seines Unternehmens mit einer Ware des Auftragnehmers über die Laufzeit des Rahmenvertrages in der bei Vergabe des Rahmenauftrages definierten Qualität und zu dem bei Vergabe des Rahmenauftrages vereinbarten Preises für die Dauer des Rahmenvertrages sicher zu stellen.

Die Laufzeit eines Rahmenvertrages beträgt, soferne nichts anderes vereinbart wurde, ein Jahr. Sollte es dem Auftraggeber nicht möglich sein, innerhalb der Rahmenlaufzeit die gesamte Menge abzunehmen, gilt eine Nachfrist von drei Monaten als vereinbart. Eine darüber hinausgehende Nachfrist ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu verhandeln.

Der Abruf der Ware durch den Auftraggeber erfolgt durch die Übermittlung von Bestellungen, die auf den Rahmenvertrag Bezug nimmt. Im Übrigen gelten für Rahmenaufträge die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.

13. Fertigungsunterlagen/Geheimhaltung

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben dessen materielles und geistiges Eigentum, über das er frei verfügen darf. Diese Behelfe dürfen nur zu Ausführung von Aufträge des Auftraggebers verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne dessen Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie uns auf Verlangen kostenlos zurückzustellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen sowie derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

14. Formen und Werkzeuge

Nach Bezahlung des vereinbarten Betrages bzw. nach voller Amortisation geht das Eigentum vom Werkzeug/der Form vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Auftraggeber Werkzeug/Form dem Auftragnehmer zur leihweisen Benutzung überlässt. Dabei bleibt der Auftraggeber Besitzer des Werkzeugs/der Form.

Der Auftragnehmer darf das Werkzeug nur im Rahmen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nutzen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, das Werkzeug/die Form ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werkzeug/die Form bis zum Vertragsende sorgfältig zu handhaben, fachlich richtig und nur auf einwandfrei arbeitenden Maschinen zu verwenden, regelmäßig zu warten und instand zu halten. Alle erforderlichen Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten unaufgefordert und rechtzeitig derart auszuführen, dass die Qualität der aus dem Werkzeug/der Form herzustellenden Teile sowie die Ausbringungsleistung des Werkzeug/der Form unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes des Werkzeugs/der Form gewährleistet bleibt. Bei vorzeitigem Verschleiß des Werkzeugs/der Form hat der Auftragnehmer auf seine Kosten für Ersatz zu sorgen, wenn ihn ein Schuldvorwurf trifft.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werkzeug/die Form bis zum Vertragsende sorgfältig und sicher aufzubewahren und es gegen alle Risiken der Beschädigung und des Verlustes zugunsten des Auftraggebers zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.

Der Auftraggeber ist berechtigt, über sein Eigentumsrecht an dem Werkzeug/der Form ohne Angabe von Gründen und/oder Einhaltung von Fristen jederzeit frei zu verfügen, insbesondere die sofortige Herausgabe des Werkzeugs/der Form zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht seitens des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist das Werkzeug/die Form unaufgefordert und unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.

Die Rückgabe des Werkzeug/der Form hat in mangelfreiem, betriebsfähigen Zustand einschließlich der zur Peripherie des Werkzeugs/der Form gehörenden Hilfsmittel, Ersatzteile und Dokumentationen zu erfolgen.

Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Retourerhalt des Werkzeugs/der Form hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und den einwandfreien Zustand des zurückgegebenen Werkzeugs/der Form auf eigene Kosten zu prüfen. Erfolgt nach der Prüfung keine schriftliche Beanstandung des zurückgegebenen Werkzeugs/Form, dann gilt dies als Bestätigung der Mangelfreiheit des zurückgegebenen Werkzeugs/Form. Beanstandet der Auftraggeber schriftlich und

innerhalb der vorgenannten Frist, ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Einigung über einen angemessenen Schadenersatz herbeizuführen. Ergänzend gelten allein die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.

15. Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch den Auftraggeber keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Es stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

16. Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nicht jedoch das UN-Kaufrecht anzuwenden. Streitigkeiten sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in 4820 Bad Ischl auszutragen.

17. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt davon nicht berührt.

Bad Ischl März 2012